



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Kreisverwaltungen  
Verwaltungen der  
- kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte  
- verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden  
laut E-Mail-Verteiler

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

18. Dezember 2014

### **Nachrichtlich:**

koordination-wohnraumfoerderung@isb.rlp.de  
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
Löwenhofstraße 1  
55116 Mainz

poststelle@rechnungshof.rlp.de  
Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz  
Postfach 17 69  
67327 Speyer

poststelle@add.rlp.de  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Postfach 13 20  
54203 Trier

info@gstbrp.de  
Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

post@landkreistag.rlp.de  
Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

info@staedtetag-rlp.de  
Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

**Mein Aktenzeichen**  
490-10/3-A-4512  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner / E-Mail**  
Hubert Blüm  
4512@fm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 16-4268  
06131 16-174235

**Einkommensermittlung nach den §§ 14 bis 16 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)**



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2014 findet in Rheinland-Pfalz sowohl für die Förderung von Maßnahmen des Landes zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum (soziale Wohnraumförderung) als auch für die Zweckbindung einschließlich des geförderten Wohnungsbestands das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 472) Anwendung.

Das LWoFG ersetzt in Rheinland-Pfalz das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885).

## **1. Anwendungsbereich**

Die Ermittlung des Gesamteinkommens bestimmt sich nach den §§ 14 bis 16 LWoFG. Dies hat insbesondere Bedeutung

- für die Zugangsberechtigung zu geförderten Wohnungen (Wohnberechtigung),
- für die Bestimmung des berechtigten Personenkreises bei der Förderung von selbst genutztem Wohnraum (Förderbestätigung),
- für die Verwaltung gewährter Fördermittel (Darlehen, Zuschüsse usw.) und
- für die Abschöpfung nicht mehr gerechtfertigter Subventionen  
(Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG).

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 30 Abs. 2 Nr. 2 LWoFG sind die §§ 14 bis 16 LWoFG auch für Wohnraum, der nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) i.V.m. dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bis zum 31. Dezember 2013 gefördert worden ist, anzuwenden.

Ich weise darauf hin, dass sich nach der Übergangsregelung des § 30 Abs. 2 Nr. 1 LWoFG die Bestimmung der Einkommensgrenzen stets nach § 13 LWoFG richtet. Soweit daher im WoBindG oder in Landesprogrammen auf die Einkommensgrenzen des § 25 Abs. 2 des II. WoBauG oder § 9 Abs. 2 WoFG Bezug genommen wurde, treten die Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 2 LWoFG an deren Stelle.



Davon abweichend gilt, erstmals ab 1. Januar 2017 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres, die nach § 13 Abs. 3 LWoFG veränderte Einkommensgrenze (Dynamisierung). Die veränderte Einkommensgrenze wird auf volle 100 Euro aufgerundet und durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium bekannt gegeben.

Gleiches gilt nach der Übergangsbestimmung des § 30 Abs. 3 LWoFG auch für eine Neuveranlagung, soweit die Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) anzuwenden sind.

## **2. Durchführungsbestimmungen**

### **2.1 Gesamteinkommen**

Nach § 14 Abs. 1 LWoFG ist das Gesamteinkommen die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen abzüglich der Freibeträge (§ 15 LWoFG) und Abzugsbeträge (§ 16 LWoFG). Eine schematische Darstellung zur Ermittlung des Gesamteinkommens ergibt sich aus der beigefügten Anlage 4.

### **2.2 Ermittlung des Jahreseinkommens**

Anknüpfend an die sich im Wohngeldrecht bewährte Methode zur Einkommensermittlung verweist nunmehr § 14 Abs. 2 LWoFG hinsichtlich der Ermittlung des Jahreseinkommens dynamisch auf die entsprechenden Bestimmungen der §§ 14 bis 16 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Diese verweisen ebenso wie die bisher geltenden Regelungen des WoFG auf die des Einkommensteuergesetzes (EStG), so dass die bisherige Systematik der Einkommensermittlung beibehalten bleibt.

Die Angliederung an das Einkommensteuerrecht zuzüglich eines Positivkatalogs steuerfreier bzw. steuerfrei wirkender Einkünfte hat sich im Wohnraumförderungs- und Wohngeldrecht bewährt. Durch die Anwendung der Wohngeldvorschriften stehen den zuständigen Stellen die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 und umfangreiche Kommentie-



rungen aus dem Wohngeldrecht zur Verfügung. Dies wird die Rechtsanwendung erheblich erleichtern.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen zu Grunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Der Begriff Bewilligungszeitraum ist für die Ermittlung der Jahreseinkommen nach § 14 Abs. 2 LWoFG so zu verstehen, dass das Einkommen zu Grunde zu legen ist, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist (sinngemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG).

Erläuterungen zur Ermittlung der Jahreseinkommen ergeben sich aus den Ziffern 14.01 bis 16.15 Teil A der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2009 (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 - WoGVwV 2009) [siehe Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 73 vom 15. Mai 2009, S. 1717 - Beilage], die hier sinngemäß anzuwenden sind. Diese lassen sich auch über das Online-Portal der Bundesregierung (<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/index.html>) u.a. über Titelsuche finden und aufrufen.

## **2.3 Frei- und Abzugsbeträge**

### **2.3.1 Freibeträge**

Nach § 15 LWoFG ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für jede haushaltsangehörige Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 oder ab der Zuordnung zu der Pflegestufe I nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein jährlicher Freibetrag von 4.500 Euro abzuziehen.

### **2.3.2 Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen**

Als Abzugsbetrag werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gemäß § 16 LWoFG bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.



Liegt eines der vorgenannten Dokumente nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4.000 Euro für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist,
2. bis zu 6.000 Euro für eine nicht haushaltsangehörige frühere oder getrennt lebende Ehegattin oder einen nicht haushaltsangehörigen früheren oder getrennt lebenden Ehegatten oder eine nicht haushaltsangehörige frühere oder getrennt lebende Lebenspartnerin oder einen nicht haushaltsangehörigen früheren oder getrennt lebenden Lebenspartner,
3. bis zu 4.000 Euro für eine sonstige nicht haushaltsangehörige Person,
4. bis zu 4.000 Euro für Aufwendungen, die an ein Kind im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 LWoFG als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden.

Zur Arbeitserleichterung darf ich in diesem Zusammenhang auf den Vordruck: „Anlage zur Erklärung über Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“ verweisen (siehe Anlage 3).

#### **2.4 Verfahrenserleichterungen für Haushalte mit Bezug von Transferleistungen**

In § 14 Abs. 4 LWoFG werden Fälle normiert, in denen die Einkommensgrenze als erfüllt gilt. Damit wird vielen wohnungssuchenden Personen der Zugang zu geförderten Wohnungen erleichtert und das Verwaltungsverfahren beschleunigt. Im Rahmen der Erteilung von Leistungsbescheiden haben wohnungssuchende Personen, die Transferleistungen empfangen, bereits detaillierte Einkommensangaben gemacht. Um diesen Haushalten den Aufwand des Einkommensnachweises und den Behörden die Einkommensermittlung zu ersparen, entfällt bei Empfängerinnen und Empfängern der in § 14 Abs. 4 LWoFG aufgelisteten Leistungen die Einkommensermittlung. Bei allen im Katalog aufgeführten Leistungen kann davon ausgegangen werden, dass die Einkommensgrenzen des § 13 LWoFG eingehalten werden.

Nach § 14 Abs. 4 LWoFG gilt die Einkommensgrenze als erfüllt, wenn alle haushaltsangehörigen Personen Empfängerinnen oder Empfänger einer der folgenden Leistungen sind:



1. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (als Empfängerin oder Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gelten alle Haushaltsmitglieder gemäß § 5 WoGG),
2. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Zuschüsse nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
7. a) Hilfe zum Lebensunterhalt,  
b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,  
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
8. a) Hilfe zum Lebensunterhalt,  
b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,  
nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt.

Die zuständige Stelle prüft in diesen Fällen, ob die in den jeweiligen geltenden Leistungsbescheiden berücksichtigten Personen einen Haushalt (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) nach § 12 LWoFG führen und mit den wohnungssuchenden Personen nach dem LWoFG identisch sind.

### **3. Allgemeine Hinweise**

Zur Arbeitserleichterung hinsichtlich der Einkommensermittlung nach den §§ 14 bis 16 LWoFG dienen - mit Ausnahme für das Verfahren für die Bestimmung des berechtigten Personenkreises bei der Förderung von selbst genutztem Wohnraum (Förderbestätigung) - die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Vordrucke. Es bestehen keine



Bedenken, den vorhandenen Bestand an Vordrucken - soweit diese geeignet sind bzw. ggf. angepasst werden können - noch aufzubrauchen.

Im Verfahren für die Förderbestätigung wird auf die maßgeblichen Vordrucke der ISB verwiesen. Diese können über die Homepage der ISB ([www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)) abgerufen werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 2001 - 490-10/3-4513 - nicht mehr anzuwenden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Guido Espenschied

#### Anlagen

- Anlage 1:** Einkommenserklärung nach §§ 14 bis 16  
des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG)
- Anlage 2:** Anlage zur Einkommenserklärung  
(§§ 14 bis 16 Landeswohnraumförderungsgesetzes - LWoFG)  
über Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und / oder  
aus Vermietung und Verpachtung einschließlich Untermiete
- Anlage 3:** Anlage zur Einkommenserklärung  
(§§ 14 bis 16 Landeswohnraumförderungsgesetzes - LWoFG)  
über Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen
- Anlage 4:** Ablaufschema: Ermittlung des Gesamteinkommens  
(§§ 14 bis 16 Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG )

.....

.....

.....

### Einkommenserklärung \* nach §§ 14 bis 16 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG)

Name, Vorname des/der Erklärenden

Geburtsdatum

--	--

Anschrift

Beruf

--	--

#### Abschnitt 1

Zu meinem Haushalt gehören die nachstehend aufgeführten Personen bzw. werden alsbald in meinen Haushalt aufgenommen (Haushaltsangehörige Personen):

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum/r Antragsteller/in	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit (z.B.: Beschäftigte(r), Beamtin/ Beamter, Rentner(in), Pensionär(in), Auszubildende(r), Selbstständige(r), Gewerbetreibende(r), Landwirt(in), sonst. Nichterwerbstätigkeit, arbeitslos)
1	Antragsteller/Antragstellerin	-----	-----	-----

\* Bitte füllen Sie die Angaben in der Einkommenserklärung vollständig aus!

## Abschnitt 2

Sind **alle** in Abschnitt 1 genannten haushaltsangehörigen Personen Empfängerinnen und Empfänger einer der nach § 14 Abs. 4 LWoFG in der nachfolgenden Übersicht genannten Leistungen?

### Abschnitt 2.1

**ja**, es erhalten **alle** haushaltsangehörigen Personen folgende der in § 14 Abs. 4 LWoFG genannten Leistungen:

lfd. Nr.		
2.1	<input type="checkbox"/>	<b>Wohngeld</b> (Wohngeldgesetz)
2.2	<input type="checkbox"/>	<b>Arbeitslosengeld II</b> (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)
2.3	<input type="checkbox"/>	<b>Sozialgeld</b> (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)
2.4	<input type="checkbox"/>	<b>Zuschüsse</b> (§ 27 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch)
2.5	<input type="checkbox"/>	<b>Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeld II</b> (§ 21 Abs. 4 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)
2.6	<input type="checkbox"/>	<b>Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeld II</b> (§ 47 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)
2.7	<input type="checkbox"/>	<b>Grundsicherung im Alter</b> (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)
2.8	<input type="checkbox"/>	<b>Grundsicherung bei Erwerbsminderung</b> (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)
2.9	<input type="checkbox"/>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b> (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)
2.10	<input type="checkbox"/>	<b>andere Hilfen in einer stationären Einrichtung</b> , die den Lebensunterhalt umfassen (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch)
2.11	<input type="checkbox"/>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b> (Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt)
2.12	<input type="checkbox"/>	<b>andere Hilfen in einer stationären Einrichtung</b> , die den Lebensunterhalt umfassen (Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt)

**Folgende Nachweise der/n angekreuzten Leistung/en ist/sind beigelegt:**

zu lfd. Nr.

<input type="checkbox"/>		

Wenn die Angabe in Abschnitt 2.1 zutreffend ist, dann fügen Sie bitte die entsprechenden Nachweise dieser Einkommenserklärung bei und unterschreiben Sie bitte die Erklärung in Abschnitt 8 (Seite 7)

Im Übrigen sind keine weiteren Angaben erforderlich.

### Abschnitt 2.2

**nein**, in meinem Haushalt erhält keine Person bzw. erhalten nur einzelne Personen eine der in § 14 Abs. 4 LWoFG genannten Leistungen (weitere Angaben werden von mir ab dem Abschnitt 3, auf den Seiten 3 bis 6 gemacht).



**Abschnitt 3.1 Werbungskosten und/oder Betriebsausgaben zu den Einnahmen nach Abschnitt 3**

**3.1.1 Werbungskosten**  
(zu Einkunftsarten,

deren Einkünfte durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz – EStG) ermittelt werden)

- pauschal (§ 9a EStG)**
- erhöht, für ...**

Name, Vorname	für folgende Einkommensart	- EUR -

**3.1.2 Betriebsausgaben**  
(zu Einkunftsarten,

deren Einkünfte durch den Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) ermitteln werden)

Name, Vorname	für folgende Einkommensart	- EUR -

**Abschnitt 3.2**

**Kindergeld** Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem EStG oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) gewährt wird?

- nein**
- ja, für ...**

Name, Vorname

**Abschnitt 3.3**

**Kinderbetreuungskosten** Machen Sie Kinderbetreuungskosten geltend?

- nein**
- ja, für ...**

Name, Vorname des Kindes	Betrag der Kinderbetreuungskosten je Kind - EUR -

### Abschnitt 3.4

#### Übernahme von Kinderbetreuungskosten

Wurden oder werden Kinderbetreuungskosten von Dritten übernommen, z.B. im Rahmen der Arbeitsförderung, vom Arbeitgeber oder der Jugendhilfe, oder haben Sie einen Antrag zur Übernahme der Kinderbetreuungskosten gestellt?

Name, Vorname des Kindes	Betrag der Übernahme der Kinderbetreuungskosten je Kind - EUR -

### Abschnitt 3.5

#### Einmaliges Einkommen

Haben Sie oder ein Haushaltsmitglied innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung einmaliges Einkommen, z.B.: Abfindung, Unterhalts- Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o.ä. erhalten?

**nein**

**ja**, für ...

Name, Vorname	Höhe der Einnahmen - EUR -	Datum ab wann?

### Abschnitt 4

#### Zu erwartende Einkommensveränderungen

Wird sich innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung das Einkommen von Ihnen oder einer haushaltsangehörigen Person erhöhen oder verringern?

**nein**

**ja**, für ...

Name, Vorname	Art der Einnahme	Grund der Änderung (Datum ab wann?)	Bruttoeinnahmen nach der Veränderung - EUR -

## Abschnitt 5

### Angaben zur Ermittlung von Freibeträgen

Folgende haushaltsangehörige Person(en) sind schwerbehinderte Menschen oder sind in einer Pflegestufe eingeordnet:

Name, Vorname	Grad der Behinderung bzw. Pflegestufe	
	Grad der Behinderung (GdB)	Pflegestufe im Sinne von § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder vergleichbare Bestimmungen

## Abschnitt 6

### Angaben zur Ermittlung von Abzugsbeträgen

Wird im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht von einer haushaltsangehörigen Person eine Unterhaltsleistung erbracht?

nein

ja; die „Anlage zur Erklärung über Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen“ ist beigefügt.

## Abschnitt 7

### Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Anlage zur Erklärung zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und / oder aus Vermietung und Verpachtung
- Lohnabrechnungen der zwölf Monate zuvor einschließlich Nachweise über die Ausbildungsvergütung
- Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmitteilungen (Rentenmitteilungen)
- Bescheinigung des Finanzamts über erhöhte Werbungskosten
- Nachweis über Kindergeld
- Nachweis über Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Verletztengeld und ähnliche Sozialleistungen
- Nachweis über Art und Höhe erhaltener Unterhaltsleistungen
- Letzte(r) Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid oder Einkommensteuererklärung
- Bescheid über Ausbildungsförderung
- Bescheid über Sozialhilfeleistungen und Kriegsopferfürsorge
- Nachweise über sonstige Einnahmen (auch aus steuer- und pflichtversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen)
- Nachweise über laufende Beiträge zu einer Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung
- Nachweis über die Schwerbehinderung bzw. Nachweis über Pflegebedürftigkeit
- Nachweis über Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten

## **Abschnitt 8**

### **Erklärungen**

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Insbesondere bestätige ich, dass die im **Abschnitt 1** aufgeführten Haushaltsangehörigen keine weiteren Einnahmen als die in dieser Einkommenserklärung angegebenen bezogen haben bzw. zukünftig beziehen werden.

.....  
**Ort**

.....  
**Datum**

.....  
**Unterschrift des/r Erklärenden**

### **Hinweise zum Einkommen (allgemeine Erläuterung zu Abschnitt 3)**

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts.

Nach dem Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) ist das Gesamteinkommen des Haushalts die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen abzüglich gesetzlich festgelegter Frei- und Abzugsbeträge.

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jeder haushaltsangehörigen Person, vermehrt um bestimmte steuerfreie bzw. steuerfrei wirkende Einnahmen. Dieses Zwischenergebnis vermindert sich um die pauschalen Abzüge und gegebenenfalls noch um Freibeträge und Abzugsbeträge.

Dabei ist maßgebend das Einkommen, das in den zwölf Monaten ab der Antragstellung zu erwarten ist. Änderungen des Einkommens sind zu berücksichtigen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind.

Lassen sich verlässliche Angaben zu dem zu erwartenden Einkommen nicht machen (z.B. bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen), geben Sie die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung an. Die zuständige Stelle prüft, welche Einkünfte und Einnahmen zum Einkommen im Sinne des LWoFG zählen und welche Beträge abzuziehen sind.

Auch das innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung dieses Antrages angefallene, aber für einen künftigen Zeitraum bestimmte einmalige Einkommen (z.B.: Gehaltsvorschüsse, Abfindungen) ist anzugeben.

Tragen Sie bitte die Einnahmen jeweils einzeln mit ihrem Bruttobetrag ein.

Sie tragen zu einer zügigen Einkommensprüfung bei, wenn Sie **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben**, ohne Rücksicht darauf, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

**Bitte, denken Sie daran alle Einkommensnachweise sowie die weiteren Unterlagen in Kopie beizufügen!**

**Anlage zur Einkommenserklärung \***  
**(§§ 14 bis 16 Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG)**

**über Einnahmen - aus nichtselbständiger Arbeit und / oder  
 - aus Vermietung und Verpachtung einschließlich Untermiete**

Name, Vorname des/der Erklärenden:	geboren am:
wohnhaft in:	Steuer- klasse:

**Abschnitt 1**

**Arbeitnehmer/in** (Berufsbezeichnung): \_\_\_\_\_

**Abschnitt 1.1**

Mein monatliches Bruttoeinkommen (einschließlich Überstundengeld, Krankengeldzuschuss, Gratifikationen, Prämien, zusätzlicher Monatsgehälter oder ähnliche Bezüge, Lohnausgleich für Krankheitstage, Schlechtwettergeld, Auslösungen, Trennungentschädigungen, Fahrtkostenzuschüsse, auch vom Arbeitgeber pauschal besteuarter Arbeitslohn) betrug im Monat der Antragstellung und in den elf vorangegangenen Monaten:

Nr.	Monat und Jahr	EUR	Nr.	Monat und Jahr	EUR
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13	Weihnachtsgeld	
7			14	Urlaubsgeld	
				Bruttoeinkommen - Jahresbetrag -	

**Abschnitt 1.2**

- |  |                          |                          |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Ich entrichte/te von diesem Bruttoeinkommen   |                          |                          | <b>ja *</b>              | <b>nein *</b>            |
| 1.1 Steuern vom Einkommen  |                          |                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen                |                          |                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen                             |                          |                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. In diesem Bruttoeinkommen sind enthalten (bitte jeweils Gesamtbetrag angeben)   | <b>ja *</b>              | <b>nein *</b>            | <b>EUR *</b>             |                          |
| 2.1 zusätzliche Monatsgehälter   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____                    |                          |
| 2.2 sonstige zusätzliche Leistungen / Sachbezüge   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____                    |                          |
| 2.3 vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn (§ 40a Einkommensteuergesetz – EStG)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____                    |                          |
| 2.4 sonstige steuerfreie Bezüge, z.B. Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags- und Nachtarbeit, steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____                    |                          |
| 2.5 Entgeltumwandlung zur Altersvorsorge   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____                    |                          |
| 3. Wird sich das Einkommen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen?<br>Ab wann und in welcher Höhe monatlich?                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <b>EUR *</b>             |                          |

\_\_\_\_\_  
 Grund der Veränderung

\* Bitte füllen Sie die Angaben in dieser Erklärung vollständig aus!

**Abschnitt 2**

**Krankheit und Berufsunfall**

Ich bin bei folgender Krankenkasse krankenversichert: \_\_\_\_\_

**Abschnitt 2.1**

Ich war in den nachfolgend genannten Zeiten arbeitsunfähig erkrankt oder infolge eines Berufsunfalls nicht arbeitsfähig und erhielt in dieser Zeit Krankengeld, Verletztengeld oder eine ähnliche Entgeltersatzleistung zur Deckung des Lebensunterhalts in folgender Höhe:

von	bis	Tage	Betrag in EUR

**Abschnitt 3**

**Arbeitslosigkeit, Umschulung oder ähnliche Maßnahmen, die von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt werden**

Ich war in den folgenden Zeiten arbeitslos und erhielt Leistungen in folgender Höhe:

von	bis	Tage/Wochen	Entgeltersatz in EUR

**Abschnitt 4**

**Bezug von Sozialhilfe oder vergleichbaren Leistungen**

Ich erhielt in den folgenden Zeiten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder vergleichbarer Gesetze in folgender Höhe:

Zeitraum		Gesamtbetrag pro Monat - in EUR -	davon Kosten für den Wohnraum – in EUR -
von	bis		

**Abschnitt 5**

**Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**

Ich erziele regelmäßige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

Objekt (Adresse)	von bis	Miete / Pacht in EUR	Aufwendungen in EUR

**Abschnitt 5.1**

Ich habe Teile meiner Wohnung untervermietet:			
von	bis	Untermiete in EUR	darin Nebenkosten in EUR

**Abschnitt 5.2 Werbungskosten**

Aufwendungen	- EUR -

**Abschnitt 6  
Erklärung**

Ich versichere,  
dass die Angaben zu meinen Einnahmen und die anderen Angaben vollständig und richtig sind.

Mir ist bekannt,  
dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

.....  
**Ort**

.....  
**Datum**

.....  
**Unterschrift des/r Erklärenden**

**Erklärung über Aufwendungen  
zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen**

**Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen**

Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind Ehegatten untereinander; Verwandte in gerader Linie untereinander (z.B. die Kinder gegenüber den Eltern und umgekehrt); der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind, der Vater / die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil ihres nichtehelichen Kindes, wenn dieses von dem jeweils anderen Elternteil betreut wird, geschiedene Ehegatten untereinander, Lebenspartner i.S.d. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) untereinander sowie frühere Lebenspartner untereinander.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.

Liegen solche Unterlagen nicht vor, können jährliche Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

**A)** bis zu 4.000 EUR:

1. für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist  
(§ 16 Satz 2 Nummer 1 LWoFG),
2. für eine sonstige nicht haushaltsangehörige Person  
(§ 16 Satz 2 Nummer 3 LWoFG),
3. für Aufwendungen, die an ein Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden, und dieses Kind ein Kind getrennt lebender Eltern ist, soweit für dieses zusätzlicher Wohnraum bereitgehalten wird, ein gemeinsames Sorgerecht besteht und eine Betreuung erfolgt  
(§ 16 Satz 2 Nummer 4 LWoFG i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 LWoFG),

**B)** bis zu 6.000 EUR:

für eine nicht haushaltsangehörige frühere oder getrennt lebende Ehegattin oder einen nicht haushaltsangehörigen früheren oder getrennt lebenden Ehegatten oder eine nicht haushaltsangehörige frühere oder getrennt lebende Lebenspartnerin oder einen nicht haushaltsangehörigen früheren oder getrennt lebenden Lebenspartner  
(§ 16 Satz 2 Nummer 2 LWoFG).

**Antragsteller/in (Name, Vorname und gegebenenfalls auch Geburtsname):**

**Anschrift (Straße Hausnummer, Stockwerk, Postleitzahl, Ort):**

**von den haushaltsangehörigen Personen leistet Unterhalt:**

**Name, Vorname**

\* **Bitte füllen Sie die Angaben vollständig aus!**

<b>Die Unterhaltsleistung ist bestimmt für:</b> (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)	Verwandtschaftsverhältnis 1. Tochter 2. Sohn 3. Eltern 4. Großeltern  (Bitte die entsprechenden Ziffern eintragen.)	monatlicher Betrag in EUR	für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist	für eine sonstige nicht haushaltsangehörige Person	für eine(n) nicht haushaltsangehörige(n) frühere(n) oder getrennt lebende(n) Ehegattin/ Ehegatten oder eine(n) nicht haushaltsangehörige(n) frühere(n) oder getrennt lebende(n) Lebenspartnerin/ Lebenspartner	für ein Kind als Haushaltsmitglied bei einem anderen Elternteil, wenn für dieses Kind getrennt lebender Eltern zusätzlicher Wohnraum bereitgehalten wird, ein gemeinsames Sorgerecht besteht und eine Betreuung erfolgt.
			<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
			<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
			<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
			<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *
			<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/> *

**ERKLÄRUNG:**

**Ich versichere,**

- dass die Angaben, die ich zu den Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gemacht habe, vollständig und richtig sind.

**Mir ist bekannt,**

- dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des/r Erklärenden

Ablaufschema: Ermittlung des Gesamteinkommens (§§ 14 bis 16 Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG)

(Anlage 4)

<b>1. Schritt</b>	Feststellung aller Haushaltsangehörigen (§ 12 LWoFG)
-------------------	--

<b>2. Schritt</b>	Sind <b>alle</b> haushaltsangehörigen Personen Empfänger von Transferleistungen gemäß § 14 Abs. 4 LWoFG?	Wenn ja, dann gilt die Einkommensgrenze als erfüllt.
-------------------	--	--

<b>3. Schritt</b>	Nur wenn der 2. Schritt zu verneinen ist, ist die Durchführung einer Einkommensermittlung nach § 14 Abs. 2 LWoFG erforderlich:				
<b>3.1</b>	<b>Positive Einkünfte</b> nach § 2 Abs. 1, 2, und 5a Einkommensteuergesetz – <b>EstG</b> (§ 14 Abs. 1, § 15 WoGG)	<b>Haushaltsangehörige</b> (§ 12 LWoFG)			
		Erste Person	Zweite Person	Dritte Person	weitere Person <sup>1</sup>
<b>3.1.1</b>	<b>Gewinn</b> bei				
3.1.1.1	Land- und Forstwirtschaft				
3.1.1.2	Gewerbebetrieb				
3.1.1.3	selbständiger Arbeit				
<b>3.1.2</b>	<b>Überschuss</b> der Einnahmen über die Werbungskosten bei				
3.1.2.1	nichtselbständiger Arbeit <sup>2</sup>				
3.1.2.2	Kapitalvermögen <sup>3</sup>				
3.1.2.3	Vermietung und Verpachtung				
3.1.2.4	sonstige Einkünfte <sup>4</sup>				
<b>3.1.3</b>	<b>= Summe der positiven Einkünfte</b>				
<b>3.2</b>	<b>+ Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG<sup>5</sup></b>				
<b>3.3</b>	<b>= Zwischenergebnis</b>				
<b>3.4</b>	<b>- Summe der pauschalen Abzüge (§ 16 Abs. 1 u. 2 WoGG)<sup>6</sup></b>				
<b>3.5</b>	<b>= Summe der Jahreseinkommen – je Person</b>				
<b>3.6</b>	<b>= Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen</b>				<b>=</b>
<b>3.7</b>	<b>- Freibeträge (§ 15 LWoFG)</b>				<b>-</b>
<b>3.8</b>	<b>- Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 16 LWoFG)</b>				<b>-</b>
<b>3.9</b>	<b>= Gesamteinkommen des Haushalts (§ 14 Abs. 1 LWoFG)</b>				<b>=</b>

---

<sup>1</sup> Bei Haushalten mit mehr als vier Personen entsprechend fortführen.

<sup>2</sup> Beim Brutto-Arbeitslohn wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von bis zu 1.000 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1., Buchst. a EStG) abgezogen. Übersteigen die nachgewiesenen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag so werden die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen (§ 9 EStG).

<sup>3</sup> Die Einnahmen werden um den Sparer-Pauschbetrag von höchstens 801 € je haushaltsangehörige Person gemindert. Werbungskosten können keine geltend gemacht werden.  
Bei **zusammen veranlagten Ehegatten** gilt ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag bis höchstens 1.602 € (§ 20 Abs. 9 EStG). Die Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen sind auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Abs. 8 EStG).

<sup>4</sup> Bei den sonstigen Einkünften (z.B. Renteneinnahmen) wird von den Einnahmen mindestens der Pauschbetrag von bis zu 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) abgezogen. Bei höheren Werbungskosten (§ 9 EStG) werden diese abgezogen.

<sup>5</sup> Hier werden steuerfreie, steuerfrei wirkende und pauschal versteuerte Einnahmen erfasst.  
Beim pauschal versteuerten Arbeitslohn (§ 40a EStG) können Aufwendungen abgezogen werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 13 WoGG).

<sup>6</sup> Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16 WoGG)

Nach § 16 Abs. 1 WoGG sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 WoGG ergibt, **jeweils 10 %** abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass

- Steuern vom Einkommen,
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung [oder vergleichbare Beiträge] und
  - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung [oder vergleichbare Beiträge]
- zu leisten sind.

Ergibt sich nach § 16 Abs. 1 WoGG kein Abzugsbetrag, sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 WoGG ergibt, **mindestens 6 %** abzuziehen (§ 16 Abs. 2 WoGG).

#### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

- **EStG:** Einkommensteuergesetz
- **LWoFG:** Landeswohnraumförderungsgesetz
- **WoGG:** Wohngeldgesetz